

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über das
Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(ImRueEx/HSAN-20122-2)**

Vom 10. Juli 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in Verbindung mit § 32 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767) sowie §§ 23a und 27 Abs. 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401) in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über das Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (ImRueEx/HSAN-20122) vom 1. August 2012 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 1a neu eingefügt:

„ § 1a Handlungsfähigkeit von Minderjährigen

¹Minderjährige, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, sind für Verfahrenshandlungen zur Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Studiums handlungsfähig im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). ²Insbesondere sind folgende Rechte und Pflichten betroffen:

- Bewerbung, Einschreibung und Rückmeldung;
- Bezahlung des Semesterbeitrages;
- Besuch von Lehrveranstaltungen;
- Anmeldung und Ablegung von Prüfungen;

- Tätigkeiten im Labor und Teilnahme an Laborversuchen;
 - Nutzung der Bibliothek und IT-Dienste;
 - Einsichtnahme in Prüfungen und eventuell Wahrnehmung der damit verbundenen prüfungsrelevanten Rechtsmittel;
 - Teilnahme an Wahlen in die Selbstverwaltungsgremien;
 - Wechsel des Studiengangs;
 - Stellen von prüfungs- und studienrelevanten Anträgen;
 - Exmatrikulation;
 - Anmeldung und Teilnahme an Exkursionen.“
2. In § 6 Abs. 1 Satz 5 wird die Zahl „20“ durch die Worte „mindestens 21“ ersetzt.
3. § 10 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Die Entrichtung von bei der Rückmeldung fälligen Gebühren und Beiträgen erfolgt durch Überweisung bis einen Monat vor Semesterbeginn; alternativ kann die Hochschule auch die Zahlung per Lastschrifteinzug anbieten.“
4. § 10 Satz 6 erhält folgende Fassung:
„⁶Anstelle der Zahlung der Studiengebühren kann ein Antrag auf Gewährung des KfW-Gebührendarlehens gestellt werden.“
5. In § 13 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „ist zu genehmigen“ durch die Worte „kann genehmigt werden“ ersetzt.
6. § 13 Abs. 4 Nummer 6 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 10. Juli 2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 24.06.2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin der Hochschule vom 10.07.2015.

Ansbach, den 10.07.2015

Prof. Dr. Ute Ambrosius
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 10.07.2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10.07.2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10.07.2015.